

15/SN-170/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-345/26-1988

Eisenstadt, am 21. 2. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 8.100/65-IV/6/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	B - GE 9
Datum:	23. FEB. 1989
Verteilt	25. Feb. 1989 <i>W. H. H. H.</i>

An das

Bundesministerium für Inneres

H. Ortzwanger

Herrengasse 7

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Vom Standpunkt der vom ho. Amt wahrzunehmenden Interessen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im § 1 Abs. 4 vorgesehene Anleitungspflicht, die offensichtlich nur im Eintragungsverfahren nicht jedoch im Einleitungsverfahren zum Tragen kommen soll, wirft jedoch die Frage auf, ob ihre Nichtbefolgung durch die Eintragungsbehörde einen Anfechtungsgrund gemäß § 18 leg.cit. darstellt. Bejahendenfalls müßte die Eintragungsbehörde wohl, um einer behaupteten Rechtswidrigkeit entgegenzutreten zu können, die geleistete Anleitung aktenkundig festhalten, wodurch eine Mehrbelastung der Gemeinden entsteht. Es darf angeregt werden, die Anleitungspflicht allenfalls im

Erlaßwege - dabei wohl aber auch für das Eintragungsverfahren - und nicht durch die Gesetzesbestimmung zu normieren.

In diesem Zusammenhang darf auch angeregt werden, die derzeit geltende Kostenersatzregelung für den Aufwand der Gemeinde, die mit einem verhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbunden ist, zu novellieren und allfellenfalls durch einen Pauschalbetrag zu ersetzen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 21. 2. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller